

Definitionen und Meldeverpflichtungen im Rahmen der Vorhabensart „Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“ (05)

Definitionen:

1. Tiere zur Nachbesetzung sind Tiere, die alle Förderungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Nachbesetzung erfüllen.
2. Stichtag ist – sofern nicht anders festgelegt – grundsätzlich der 01.04. des Antragjahres
3. Hochgefährdete Rassen gemäß Anhang 8.10.5a sind Rassen, die im Generhaltungsprogramm umfassende zusätzliche Auflagen einzuhalten haben, z. B. vorgegebene Anpaarung der verantwortlichen Zuchtorganisationen
4. Förderbare Tiere sind Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder und den anerkannten Generhaltungsprogrammen mit folgenden Anforderungen:

Weibliche Tiere	Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms; nur reinrassige Anpaarung	
Kuh	bis spätestens am Stichtag einmal gekalbt	
Stute	bis spätestens am 31.05. des Antragsjahres einmal gefohlt	weitere Abfohlung innerhalb von 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung
Mutterschaf	bis spätestens am Stichtag einmal gelammt	
Mutterziege	bis spätestens am Stichtag einmal gekitzt	
Zuchtsau	bis spätestens am Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt	jeder 2. Wurf reinrassig

Männliche Tiere	Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms; Nachweis der gesicherten Abstammung	
Stier, Widder, Bock und Eber	jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Generhaltungsprogramms, ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht; Stier spätestens am Stichtag 10 Monate alt; Widder und Eber spätestens am Stichtag 6; Monate alt; Bock spätestens am Stichtag 5 Monate alt	
Hengst	Spätestens am 31.05. des Antragjahres 2,5 Jahre alt	wenn am 31.05. älter als 5 Jahre, muss zum 31.05. des Antragsjahres zumindest ein lebend geborenes Nachkommen im Herdebuch in den letzten 2 Jahren registriert sein

Melde- bzw. Antragsbestimmungen:

1. Förderbare Tiere werden jeweils für das Förderungsjahr mit dem Mehrfachantrag-Flächen durch den Förderungswerber mit Stichtag 01.04. und tierbezogen beantragt. Bei Rindern werden die förderbaren Tiere durch die AMA aus der Rinderdatenbank mit Stichtag 01.04. für das Förderungsjahr ermittelt.
2. Haltedauer mindestens vom 01.04. bis 31.12 des jeweiligen Jahres
 - Weitergabe zwecks Zuchteinsatz:
Weitergabe von Tieren während der Haltedauer nur zulässig als vorübergehender Aufenthalt der Tiere auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke für maximal 6 Monate sowie bei vorübergehendem Zuchteinsatz von männlichen Zuchttieren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb für maximal 3 Monate. Vor der Weitergabe hat eine Meldung (Meldung Zuchteinsatz) an die AMA zu erfolgen. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt von Tieren auf einer Zuchtstation (inkl. Leistungsprüfung), auf einer Tierzucht-Veranstaltung (z.B. Tierschau) oder Sport-Veranstaltung (z.B. Reitveranstaltung oder Reitkurs) im Ausmaß von maximal 10 Tagen, kann die Meldepflicht entfallen, sofern dies vom Förderungswerber belegt werden kann. Bei Rindern ist die Weitergabe von weiblichen und männlichen Zuchttieren nach dem 30.09. zwecks Zuchteinsatz auf einem landwirtschaftlichen Betrieb bis mindestens 31.12. (Abgleich mit der Rinderdatenbank) zulässig. Davon umfasst ist auch die Weitergabe von Rindern nach dem 30.09. an andere Betriebe, sofern die Tiere nicht vor dem 01.01. des Folgejahres geschlachtet werden.
 - Abgang während der Haltedauer:
Ein Abgang von beantragten Tieren ist zu melden. Abgangsmeldung unter Bezug auf diese Vorhabensart an die AMA innerhalb von 10 Werktagen ab Abgang.
 - Nachbesetzung:
Nachbesetzung innerhalb von 5 Wochen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse und Nachbesetzungsmeldung, unter Bezug auf diese Untermaßnahme, an die AMA innerhalb von 10 Werktagen ab Nachbesetzung.
 - Entfall der Meldepflichten bei unmittelbarer Nachbesetzung nach Abgang bei Vorliegen gleichinhaltlicher Aufzeichnungen (Bestandsverzeichnis): Bei den nachbesetzten Tieren ist von der verantwortlichen Zuchtorganisation die Eintragung in das Herdebuch, die gesicherte Abstammung und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms zu bestätigen. Bei Nachbesetzung nach dem 01.07. des jeweiligen Förderungsjahres wird die Prämie für das beantragte Tier gewährt. Erfolgt die Nachbesetzung vor dem 01.07. des jeweiligen Förderungsjahres, so wird die Prämie für das förderbare Tier laut Nachbesetzungsmeldung gewährt.
 - Im Fall von Rindern werden die erforderlichen Meldepflichten durch die Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt.